

Schloss 1  
Postfach 276  
3800 Interlaken  
Telefon 031 635 97 70  
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 55/2014/fe

Interlaken, 13. März 2014

## **BEWILLIGUNG F (Verfügung)** zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

<b>Standortgemeinde</b>	Matten bei Interlaken
<b>Veranstalter</b> (Rechnungsadresse)	Pilzverein Interlaken und Umgebung,
<b>Verantwortliche Person</b>	
<b>Anlass</b>	<b>Pilzausstellung</b>
<b>Ort / Lokal</b>	Unterstand U 30 Flugplatz Interlaken
<b>Datum / Zeit</b>	Samstag 20.09.2014 10.00 – 23.00 Uhr Sonntag 21.09.2014 10.00 – 20.00 Uhr
<b>Anzahl Sitz-/Stehplätze</b>	150



### **Bedingungen und Auflagen**

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

#### **1. Allgemeines**

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Musikalische Darbietungen (live oder ab Tonträger) müssen in ihrer Lautstärke ab 22.00 Uhr so zurückgestellt werden, dass das Ruhebedürfnis der Nachbarn nicht gestört wird.

- Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Für Veranstaltungen mit höheren Immissionen ist ein Meldeformular einzureichen. Dieses finden Sie auf [www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter) unter der Rubrik: Dokumente/Gastgewerbe.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Kontrollorgane berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen.

## 2. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter [www.jugendschutzbern.ch](http://www.jugendschutzbern.ch) bestellt werden.

## 3. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten<sup>1)</sup>. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.**

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

<sup>1)</sup> sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.be.ch/rauchen](http://www.be.ch/rauchen))

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

## 4. Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

<b>5. Gebühren</b>	Alkoholabgabe	CHF	50.--
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.--
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>80.--</b>

Die Rechnung folgt mit separater Post.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli

Martin Künzi  
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Flugplatzinfo (per Mail)
- Kantonspolizei Interlaken (per Mail)
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

### **Strafbestimmungen**

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.

